

Konzil zum Weltkatechismus: restaurative Tendenzen? 48–62) meint Hansjürgen Verwey, in der Kirche restaurative Tendenzen feststellen zu können. Zudem ist es in der Kirche zu einer „Spaltung“ zwischen Progressiven und Konservativen (eine Spaltung, die bis in die Deutsche Bischofskonferenz hineinreicht) gekommen. Die Überwindung dieser Spaltung wird aber wohl kaum auf der theoretischen Ebene geschehen können; vielmehr ist eine neue sittliche Haltung gefordert. „Solange nicht auf beiden Seiten Besinnung und Umkehr erfolgt, wird der Prozeß wechselseitiger Beschuldigung nicht aufhören und kann eine gesunde Theologie ebensowenig gedeihen wie der weitere Zerfall der sittlichen Substanz unserer christlich-abendländischen Kultur aufzuhalten ist“ (62). Im vierten und letzten Beitrag (Leben aus dem Glauben in der Welt von heute. Eine Einführung in den zweiten Band des deutschen Erwachsenen Katechismus, 63–77) beschreibt Wilhelm Ernst die sittliche Botschaft, die in diesem zweiten Band (der erste Band stellte unseren Glauben dar) verkündet wird. Besonders seine Abschlußbemerkung hat es mir angetan. Der deutsche Erwachsenen Katechismus besteht nicht aus einem erratischen Block von Sätzen und Gesetzen, die dem Menschen von außen auferlegt sind und ihn in seiner Einsicht und Freiheit bevormunden. Vielmehr handelt es sich hier um ein „offenes System“ von Sätzen, das die Schönheit und Würde der christlichen Botschaft den Menschen anbietet, damit sie das Leben in Fülle haben. – Ich möchte das schmale (aber inhaltsreiche) Büchlein mit einem Zitat aus der Hand legen, das die beiden Herausgeber im Vorwort so formulieren: „Über drei Jahrzehnte nach dem Abschluß des Konzils steht die Kirche heute vor neuen Herausforderungen. Dazu gehört die intensivere Begegnung mit den nichtchristlichen Religionen in einer enger zusammenrückenden Welt. Dazu gehört auch die Erfahrung von Entchristlichung und schwindender Bindung an die Kirchen in den westlichen Gesellschaften und nicht zuletzt die globale Ökonomisierung aller Lebensbereiche. Die Kirche kann in dieser neuen Situation bestehen, wenn es ihr gleichermaßen gelingt, im Glauben verwurzelt zu sein und der Welt offen zu begegnen. Eine Orientierung an den Quellen des Glaubens in Schrift und Tradition ist dabei unerlässlich“ (12).

R. SEBOTT S. J.

DIE VERANTWORTUNG GEMEINSAM TRAGEN. ERFAHRUNGEN MIT DER KOOPERATIVEN PASTORAL IM BISTUM MAINZ IM HINBLICK AUF C. 517 § 2 CIC. Unter Mitarbeit von *Marlis Schubmacher, Johannes Smykalla* und *Lioba Stohl* hrsg. von *Heribert Hallermann* (Mainzer Perspektiven 13). Mainz: Bischöfliches Ordinariat 1999. 155 S.

Wohl keine Vorschrift des CIC/1983 wird gegenwärtig so häufig diskutiert wie der c. 517 § 2. Er lautet: „Wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet (curam pastoralem modereatur).“ Auch das vorliegende (schmale, aber inhaltsreiche) Bändchen beschäftigt sich mit dem c. 517 § 2. Neben den vielen kleinen und sehr kleinen Beiträgen springen zwei mehr grundlegende Aufsätze von H. Hallermann (= H.) in die Augen. Im ersten (die Wahrnehmung der Hirtensorge in einer Pfarrei gemäß den Bestimmungen des c. 517 § 2 CIC, 26–47) geht H. zunächst auf die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung des c. 517 § 2 ein. Im Wortlaut des Kanons werden ausdrücklich zwei Voraussetzungen genannt. *Zum einen* muß Priestermangel in dem Sinn herrschen, daß kein geeigneter Priester zur Verfügung steht, dem das Amt des Pfarrers für die betreffende Pfarrei übertragen werden könnte. Es muß sich also bei der fraglichen Gemeinschaft von Gläubigen um eine kanonische Pfarrei und nicht um irgendeine andere Gemeinde- oder Gemeinschaftsform handeln, und diese Pfarrei muß im Rechtssinn vakant sein. Aus dem Wortlaut des c. 517 § 2 ergibt sich also, daß die Situation des Priestermangels das einzige rechtmäßig begründende Kriterium für die Anwendung dieses Kanons darstellt. *Zum anderen* ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzestextes, daß die Anwendung dieser Norm nur aufgrund eines Ermessensurteils des zuständigen Diözesanbischofs möglich ist. Der zuständige Bischof muß also in einem pflichtgemäßen Ermessensurteil zu dem Schluß kommen, daß die Anwendung dieser Normen unter Berücksichtigung aller Um-

stände geboten ist, um auf diese Weise die Ausübung der Hirtensorge in der betreffenden vakanten Pfarrei sicherzustellen. H. kommt in seinen weiteren Ausführungen auch noch auf eine mehr menschliche Voraussetzung für die Anwendung des c. 517 § 2 zu sprechen. Insgesamt gesehen, erfordert die Anwendung des c. 517 § 2 ein hohes Maß an Differenzierungsvermögen bei allen beteiligten Personen. Die Komplexität dieser Bestimmung und die weithin gegebene Offenheit bei der konkreten Ausgestaltung dieser Norm machen es unbedingt erforderlich, daß sowohl die Situation der vakanten Pfarrei als auch die konkreten Möglichkeiten und Voraussetzungen der zu beauftragenden Personen wie auch der Verständnishorizont etwa der beteiligten pfarrlichen Räte differenziert in den Blick genommen werden. Insofern bedarf die Anwendung des c. 517 § 2 innerhalb eines Bistums nicht nur der Einbettung in eine selbstverständliche *Kultur der Kooperation*, sondern sie bedarf wesentlich auch der Praxis einer *entwickelten Kommunikation*. In einem zweiten, mehr grundlegenden Aufsatz (Anregungen für die Entwicklung von Richtlinien für die Anwendung des c. 517 § 2 CIC, 117–127), bedenkt H. Konsequenzen und Folgerungen, die mit dem c. 517 § 2 gegeben sind oder gezogen werden müssen. Zwei sollen hier eigens genannt werden: 1. Wenn in einer vakanten Pfarrei die pfarrliche Hirtensorge gemäß der Norm des c. 517 § 2 sichergestellt wird, dann stellt sich mittelfristig auch die Frage nach der rechtlichen Zukunft dieser Pfarrei. Kanonisch errichtete Pfarreien sind keine unveränderlichen Größen. Das unbeeirrbare Festhalten an der gegenwärtig gegebenen Pfarrstruktur, die sich immerhin auch geschichtlich entwickelt hat, kann nicht das letzte Wort sein. Ein kleines Beispiel: Im Jahr 1902 hatte die Stadt Frankfurt a. M. 1 Pfarrei (Dom) und 1 Seelsorgestelle (St. Gallus). Heute (1999) hat Frankfurt (bei einer natürlich größeren Fläche und einer größeren Katholikenzahl) 53 Pfarreien. Diese werden nicht zu „halten“ sein. Das Stichwort der Zukunft heißt vermutlich: Institutionen- und Strukturenreduktion. 2. Wenngleich es einerseits richtig ist und bleibt, daß die Bestimmung des c. 517 § 2 nicht mit der Intention der Förderung eines beruflichen Aufstiegs von Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten angewendet werden darf, so kann doch andererseits nicht von der Tatsache abgesehen werden, daß sich durch deren Tätigkeit ihr Profil und ihre berufliche Erfahrung wesentlich verändert. So erfordert die Tätigkeit als Pfarrbeauftragte bzw. als Pfarrbeauftragter nicht nur ein hohes Maß an besonderen beruflichen und persönlichen Qualifikationen, sondern sie verändert auch das persönliche und berufliche Profil der Betreffenden hin zu einem weitaus höheren Maß an Eigenverantwortlichkeit, Selbständigkeit und gleichberechtigter partnerschaftlicher Kooperation. M.a.W.: Das System der Pfarrbeauftragten (die bisher Laien sind) drängt auf die Einführung der „*virī probatī*“ (und „*mulieres probatae*“); d. h., den Laien, die (de facto) ein kirchliches Amt innehaben, sollte auch die entsprechende Weihe (ordinatio) erteilt werden. – Ich habe das vorliegende Buch mit großem Interesse und viel Gewinn gelesen. Vermutlich wird uns das hier behandelte Problem (wegen des zunehmenden Priestermangels) noch lange beschäftigen.

R. SEBOTT S. J.

ECKART, JOACHIM, *Pfarrgemeinderat und Kooperative Pastoral*. Eine pastoraltheologische Untersuchung am Beispiel der Diözese Speyer (Dissertationen: Theologische Reihe, 78). St. Ottilien: EOS 1998. 366 S.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1997/98 an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar als Dissertation angenommen. Der Autor ist seit 1982 Referent für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Speyer. Das Buch hat 5 Teile. Im ersten (13–23) gibt E. eine Einführung. Dabei klärt er vor allem die Fragestellung. Für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Pfarrgemeinderat und Kooperative Pastoral“ sind drei Aspekte für die Fragestellung von zentraler Bedeutung: a) der Stellenwert des Pfarrgemeinderates in der Kooperativen Pastoral; b) eine Standortbestimmung des Pfarrgemeinderates; c) eine sogenannte futurologische Wegweisung. In der Einführung wird auch versucht, den Begriff „Kooperative Pastoral“ vorläufig zu umschreiben. „Kooperative Pastoral“ ist eine Art Kurzformel dafür, daß ein Pfarrer, dem mehrere Pfarreien anvertraut sind, von Pastoralteams unterstützt wird, mit denen er kooperieren soll und muß. Im CIC/1983 handelt der can. 517 § 2 von dieser Koope-